



Informationsblatt der Unteren Denkmalbehörde

zur Beantragung für einen **Zuschuss** aus Mitteln der Denkmalpflege bei kleineren denkmalpflegerischen Maßnahmen

Für denkmalbedingte Mehrkosten bei der Sanierung und Instandsetzung eines Baudenkmals kann bei der Unteren Denkmalbehörde ein Zuschussantrag gestellt werden.

Voraussetzung für eine Förderung ist

- es handelt sich um denkmalbedingte Mehrkosten
- es liegt eine Erlaubnis nach § 9 DSchG NW für die Maßnahmen vor
- es sind Zuschussmittel vorhanden
- die Arbeiten wurden noch nicht begonnen

Der Zuschussantrag sollte zweckmäßigerweise zusammen mit dem Erlaubnisantrag gestellt werden.

Maßnahmen innerhalb von Denkmalbereichen, an das Erscheinungsbild prägenden Anlagen, Gebäudefassaden und Dächern von Nichtdenkmälern können ebenfalls gefördert werden, wenn hierfür eine Genehmigung des zuständigen Ministeriums vorliegt. Dies muss im Einzelfall vorab geklärt werden. Bitte sprechen Sie die Untere Denkmalbehörde an.

Zu den zuschussfähigen Kosten zählen Mehrkosten für Maßnahmen, die aufgrund der Denkmaleigenschaft des Gebäudes teurer sind als eine Normalausführung. Dazu gehört z.B. die Sanierung einer Fachwerk- oder Stuckfassade sowie die restauratorische Aufarbeitung von Bauteilen wie Fenstern, Türen, Treppen oder historische Bodenbeläge sowie die denkmalgerechte Ergänzung dieser Bauteile.

Ob und in welcher Höhe Fördermittel zur Verfügung stehen, wird jährlich neu entschieden. Aufgrund der schlechten Haushaltslage bei Bund, Ländern und Gemeinden sind einschränkende Änderungen nicht auszuschließen.

Der vollständig ausgefüllte Zuschussantrag ist mit detaillierten Kostenvoranschlägen zu ergänzen und der Unteren Denkmalbehörde einzureichen.

Wichtig: Auch wenn der Zuschussantrag gestellt ist und eine Erlaubnis für die beantragten Maßnahmen schon vorliegt, darf mit den Arbeiten noch nicht angefangen werden.

Es ist abzuwarten, bis entweder ein vorzeitiger Baubeginn genehmigt wurde oder über den Zuschussantrag entschieden wurde. Sobald eine Zuschusserteilung möglich ist, wird ein Bewilligungsbescheid über die Summe des Zuschusses erteilt.

Erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides und seine Anerkennung durch Rücksendung der Verpflichtungserklärung bzw. nach Erhalt des Bescheides über den vorzeitigen Baubeginn darf die Baumaßnahme begonnen werden.

Für weitere Fragen steht die Untere Denkmalbehörde zur Verfügung, die wie folgt zu erreichen ist:

Stadt Solingen Stadtdienst Planung, Mobilität, Denkmalpflege - Untere Denkmalbehörde 61-4 - Walter-Scheel-Platz 1 42651 Solingen Neues Rathaus, Eingang Walter-Scheel-Platz 2. Stock, Hauptflur E-Mail: denkmalpflege@solingen.de	Fon: 0212 / 290 - 4235 - 4424 - 4425 - 4423 Web: www.solingen.de	Frau Nowak Zi 2.016 k.nowak@solingen.de Frau Marx Zi 2.018 m.marx@solingen.de Frau Lohrengel Zi 2.013 m.lohrengel@solingen.de Frau Klohs Zi 2.014 j.klohs@solingen.de Fax: 0212 / 290 74 4423
---	---	--